unzuläffig; es kann eine Scheidung nicht gleichzeitig auf einen beitimmten Grund bes Art. 46 und bie unbestimmten Grunde ber Art. 45 und 47 e. l. gestützt werden; vielmehr kann sich nur fragen, ob die Che auf Grund bes einen ober andern ber mehrer= wähnten Artikel zu scheiden ift. Und zwar muß, da die Chegatten einen bestimmten Scheidungsgrund des Art. 46 des Civilstands= gesetzes anrufen, nach bundesgerichtlicher Praxis in erster Linie untersucht werden, ob diefer vorliege (Amtliche Sammlung XV. S. 758, in Sachen Baumann). In dieser Beziehung kann fich nun nach der Aftenlage in casu nur fragen, ob Art. 46 b cit. Anwendung finden könne; da sodann Nachstellung nach dem Leben gar nicht oder doch nicht ernsthaft behauptet worden ist und die Vorinftanzen auf Grund der Aften auch das Vorliegen schwerer Mikhandlungen mit Recht ausschließen, so erübrigt mit Bezug auf genannten Art. 46 b die Brüfung der Frage, ob und eventuell zu weffen Laften tiefe Chrenkränkungen erstellt seien. Was nun das Tatsächliche der Ehrenkränkungen betrifft, so kann einfach auf bas in Erwägung 2 Gesagte verwiesen werden. Dar= aus ergibt sich allerdings, daß die beiden Chegatten sich schwere gegenseitige Beschimpfungen haben zu schulden kommen laffen. Hingegen hat das Bundesgericht bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß tiefe Chrenkrankungen im Sinne von Art. 46 b nur diejenigen seien, welche vermöge ihrer Schwere mit Bezug auf ihre Bedeutung für die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ben übrigen in litt. b cit. genannten Scheidungsgrunden ber Nachstellung nach dem Leben und der schweren tätlichen Mighand= lung gleichkommen (Amtliche Sammlung X, S. 543, in Sachen Niederer; XIX, S. 170, in Sachen Schmid). Abgesehen bavon bemist sich eben die Schwere einer Injurie zwischen Chegatten nach dem beidseitigen Bildungsgrade, den Gewohnheiten, dem burch dieselbe verursachten seelischen Schmerz, zc. In casu fällt nun in Betracht, daß die Cheleute Sigrift eben gewohnt waren, sich beidseitig auf die roheste Weise zu beschimpfen; trothem setzten fie, auch nach jenen Kränkungen, die eheliche Gemeinschaft jahrelang fort. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werben, daß die gefallenen Beschimpfungen, so rob sie tatsächlich auch waren, von den Ehegatten als schwere Ehrenfrankungen empfun=

C. Civilrechtspflege.

ben wurden. Demgemäß kann Art. 46 b nicht zur Anwendung gelangen, und ift überhaupt das Vorliegen eines bestimmten Scheidungsgrundes zu verneinen. Daraus ergibt fich aber ohne weiteres, daß die von der Borinftang verhangte Wartefrift dabinfallen muß. Denn biefelbe kann nicht Platz greifen, wo, wie im vorliegenden Fall, die Scheidung auf Grund gemeinsamen Beaehrens der Chegatten ausgesprochen werden muß, weil ein fer= neres Zusammenleben mit dem Wesen der Ghe unverträglich ist (siehe Art. 45 und 48 h. 1.).

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung beider Parteien wird insoweit als begründet er= tlart, als die über dieselben verhängte Wartefrist (fiehe Dispositiv 3 bes obergerichtlichen Urteils) aufgehoben wird.

Im übrigen wird das vorinstangliche Urteil bestätigt.

IV. Transport auf Eisenbahnen. - Transport par chemin de fer.

104. Urteil vom 20. September 1895 in Sachen Mufter gegen Bereinigte Schweizerbahnen.

A. Mit Urteil vom 14. Juni 1895 hat das Kantonsgericht bes Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist geschützt und die Widerklage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte und Widerkläger die Berufung an das Bundesgericht erklart, und beantragt, es sei in Aufhebung desselben die Klägerin mit ihrer Forderung, soweit fie den Betrag von 55 Fr. überfteigt, abzuweisen und der Beklagte und Widerkläger mit seiner Gegenforderung von 2100 fr. zu schützen, eventuell in einem vom Richter nach freiem Ermeffen zu bestimmenden Betrage. Die Berufungsbeklagte beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 20. November 1894 Abends 9 Uhr 38 Minuten langte am Bahnhof St. Gallen mit Zug Nr. 129 ber Vereinigten Schweizerbahnen ein fur den Beklagten bestimmter Transport von 37 Stuck Bieh in vier Wagen an, welcher am 19. No= vember, Abends, in Chiaffo aufgegeben worden war. Bei der Ankunft verlangte die Bahn vom Beklagten eine Gilfrachtzu= schlagstare ab Winterthur im Betrage von 45 Fr. 20 Cts. Derfelbe verweigerte jedoch die Bezahlung diefes Zuschlages und die Tiere wurden von ihm wegen dieser Differenz nicht an Hand genommen; biefelben wurden nun von ber Bahn in feche Wagen verstellt, über Nacht gehalten und mit Ben und Wasser vervileat. Am folgenden Tage melbete die Bahnhofinspektion St. Gallen an die Abgangsstation, daß die Sendung vom Adressaten nicht angenommen werde; ber Absender antwortete, er verfüge über die Tiere nicht, ba diefelben Gigentum des Beklagten seien. Der Beflagte stellte fie dagegen der Bahn zur Berfügung, unter Wahrung feiner Schadenersatzansprüche. Da die Sanitätspolizei die Schlachtung verlangte, erklärte die Rlägerin, fie gestatte dieselbe, sofern ihr eine Sicherstellung im Betrage von 200 Fr. geleistet werbe. Daraufbin deponierte der Beklagte am gleichen Tage, 21. No= vember, diesen Betrag auf Recht hin, nahm die Tiere von Vor= mittags 11 Uhr ab bis gegen 2 Uhr an Hand und führte diefelben in's Schlachthaus ab. Auf fein Begehren bin fand bann eine bezirksamtliche vorforgliche Erpertise statt. Untersucht wurden 23 Tiere, 20 lebende und 3 geschlachtete. Die Expertise konsta= tierte vielfache Quetschungen an Rücken- und Seitenteilen und obern Gliedmassen, sowie vorgeschrittenen Fettschwund. Als Ursache wurde angegeben sowohl der Transport als auch namentlich der Aufenthalt in den Viehwagen vom 20. bis 21. November Bor= mittaas 11 Uhr. Infolge diefer Beschaffenheit der Tiere habe die Qualität des Fleisches im allgemeinen eine wefentliche Einbufe erlitten. Der daherige Schaden werde geschätzt auf 2100 fr. 213 nun die Bahngesellschaft den Beklagten auf Bezahlung des Fracht= zuschlages im Betrage von 45 Fr., sowie eines Betrages von 115 Fr. 30 Cts. für Standgelb, Fütterung und Transport, verursacht durch die Annahmeverweigerung des Beklagten, belangte,

anerkannte dieser den geforderten Zuschlag von 45 Fr., sowie weitere 10 Fr. für Pflege eines Tieres, welches die Klägerin nach seinem Dafürhalten als Sicherheit bis zur Geldbeposition hätte zurückbehalten können, bestritt jedoch im übrigen die Rlage und machte kompensations: und widerklagsweise eine Gegenfor= berung von 2100 Fr. geltend, unter Wahrung allfällig weiterer Schadenersatiansprüche wegen verlangsamter Liquidation. Er behauptet, die Bahngesellschaft sei für die Beschädigung bes Biebtransportes haftbar und zwar 1. kontraktlich b. h. nach ben bundesrechtlichen Bestimmungen über das Transportwesen der Eisenbahnen, Art. 36 und 37 bes Transportgeseiges und Art. 50, 85, 92, 96, sowie speziell 48 des Transportreglementes, da die Eisenhahn die fraglichen Tiere nicht in Unterkunft und Pflege gegeben und bieselben auch erft spat in der Nacht habe füttern lassen; 2. gesetzlich, und zwar a. nach Art. 220 D.=R., da die Faustpfandaläubigerin in Aufbewahrung und Behandlung des Faustpfandes fahrläßig verfahren sei, und beshalb fur Berschlech= terung besselben hafte; b. nach Art. 50, 228 und 461 D.=R., ba zur Deckung der klägerischen Forderung von blos 45 Fr. 20 Cts. nicht die Retention des ganzen Biehtransportes nötig gewesen sei, sondern die Retention eines Studes genügt hatte, und weil das Pfandrecht der Gifenbahn gesetzlich einem Retentions= recht gleichkomme. Quantitativ und hinsichtlich des Rausalzu= sammenhanges sei seine Forderung ausgewiesen burch das erwähnte Expertengutachteu.

2. Die Hauptklage anbetreffend hat der Beklagte im Laufe des Prozesses den von der Klägerin gesorderten Frachtzuschlag von 45 Fr. anerkannt. Im weitern hat die Klägerin sur Standgeld, Fütterung und Transport 115 Fr. 30 Cts. verlangt mit der Behauptung, diese Kosten seigen der Geklagten entstanden und ihr daher von demselben zu ersehen. Un diese Forderung sind vom Beklagten nur 10 Fr. für Pflege eines Tieres, welches die Klägerschaft nach seinem Dasürhalten bis zur Deposition hätte zurückbehalten können, anerskannt worden. Nachdem nun durch die Anerkennung des Frachtzuschlages außer Streit gesetzt ist, daß die Klägerin berechtigt war, vom Beklagten die betreffende Zuschlagstare zu verlangen, erscheint

auch biese weitere Forderung der Klägerin als begründet, benn fraft des der Bahngesellschaft nach Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen zustehenden Bfandrech= tes für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen war biefelbe berechtigt, die Ausfolgung bes Transportautes an ben Empfänger so lange zu verweigern, als berselbe ben gefor= berten Tarzuschlag nicht bezahlte oder amtlich hinterlegte, und es hat auch ber Beflagte die Auslagen zu tragen, die der Klägerin bei der Ausübung dieses Pfandrechtes entstanden sind. Die Gin= wendung bes Beklagten, es batte zur Sicherung ber baberigen Ansprüche der Klägerin die Zurückhaltung eines einzigen Tieres genügt und fie ware daber verpflichtet gewesen, die übrigen Tiere ohne Rucksicht auf die Differenz wegen der Zuschlagstare heraus= zugeben, ist unbegründet, da das der Bahngesellschaft nach Art. 21 bes Transportgesetzes eingeräumte Pfandrecht das ganze Trans= portgut umfaßt. Im übrigen ist mit Bezug auf bas Quantitativ gegen die Forderung von 115 Fr. 30 Cts. vom Beklagten nichts vorgebracht worden, und muß daher die Rlage, vorbehältlich der widerklagsweise gestellten Gegenforderung des Beklagten, im vollen Umfange gutgeheißen werden.

3. Die Wiederklage gründet sich auf die Behauptung, es sei dem Beklagten und Widerkläger ein Schaden im Bekrage von 2100 Fr. dadurch entstanden, daß die Bahngeselschaft die fragslichen Tiere nicht in Unterkunft und Pflege gegeben und diesselben habe erst spät in der Nacht süttern lassen. In diesem Bershalten der Bahn liege ein Berstoß gegen die ihr durch das eidgenößsische Transportgesetz und Transportreglement auferlegten Berpflichtzungen sowie gegen die dem Faustpfandglänbiger nach Urt. 220 O.=R. obliegende Diligenz in der Ausbewahrung des Pfandgegenstandes, endlich sei die Bahn für den Schaden nach den Art. 50, 228 und 461 O.=R. haftbar, weil sie die ganze Sendung zurückgehalten habe, während sie angesichts des geringen Betrages der streitigen Zuschlagstare sich hätte mit der Retention eines einzigen Tieres bes gnügen müssen.

Fragt es sich nun zunächst, ob die Bahn bei der Ausübung ihres Pfandrechtes Borschriften des Transportgeseges und Transportreglementes verletzt habe, so muß dies auf Grund der tat-

fächlichen Keststellungen der Borinstanz verneint werden. § 48 Abs. 18 bes Transportreglementes schreibt vor, daß das Ausladen und Weaführen ber Tiere aus der Station spätestens eine Stunde nach Ankunft auf der Bestimmungsstation zu erfolgen hat. Diese Vorschrift statuiert, wie aus der Vergleichung mit dem folgenden Absatz dieses Artikels hervorgeht, eine Verpflichtung nicht der Bahn, sondern des Empfängers. Kommt der Empfänger derfelben nicht nach, so ist die Bahnverwaltung verpflichtet, sofern nicht zoll= oder sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, die Tiere auf Gefahr und Rosten bes Empfangers in Unterkunft zu geben (Art. 19 ibid.). Nun geht aus den Aften in der Tat hervor, bağ ein Transport in Stallungen, ohne die in später Nacht nicht mehr erhältliche Mitwirkung der veterinärpolizeilichen Organe aus sanitätspolizeilichen Grunden in casu ausgeschloffen war; es blieb daher nichts anderes übrig, als für geeignete Unterkunft und gehörige Pflege auf ber Bahn felbst zu forgen. In dieser Beziehung ist aber, wie die Vorinstanz festgestellt hat und auch aus den Aften hervorgeht, von der Bahnverwaltung das den Umständen gemäß Mögliche getan worden, indem sie die Tiere unter polizeilicher Aufsicht und Leitung in sechs Wagen hat verftellen und füttern laffen. Der Beklagte ift um fo weniger berechtigt, sich über die Verstellung der Tiere in die Bahnwagen zu beschweren, als er dieselbe laut Rapport des Polizisten Gröbli fogar selbst verlangt hatte. Ift aber ein Berschulden ber Bahnver= waltung in der Besorgung der Tiere nach deren Ankunft zu ver neinen, so fällt damit auch die Behauptung des Beklagten, dieselbe habe die ihr als Kaustpfandgläubigerin obliegende Diligenzpflicht verlet, als unbegründet dahin und kann daher von einer haft= barkeit der Bahn aus Art. 220 D.=R. keine Rede sein. Ebenso unbegrundet erscheint sodann der Standpunkt des Beklagten, die Bahngefellschaft sei für den ihm entstandenen Schaden gemäß ber Art. 50, 228 und 461 D.=R. beshalb haftbar, weil die Bahn ben ganzen Transport zurückgehalten und sich nicht mit einem einzigen Tiere begnügt habe; denn, wie bereits bemerkt, steht der Bahngesellschaft für ihre Ansprüche aus dem Frachtvertrag nicht blos ein Retentionsrecht, sondern ein Pfandrecht an dem Fracht= gut zu. Ihre Besugnis, bas Frachtgut zuruckzubehalten, ift baher nicht auf ihr Interesse an genügender Sicherheit beschränkt, sondern sie ist berechtigt, ohne Rücksicht auf den Betrag ihrer Forderung, auf das ganze Frachtgut zu greisen, so lange der Empfänger den streitigen Betrag nicht bezahlt oder amtlich deponiert; eine teilweise Auslieserung der Tiere wäre in jener Nacht auch wohl untunlich gewesen.

4. Abgesehen davon, daß ein zum Schadenersat verpflichtendes Berschulden der Bahn nicht zur Last gelegt werden kann, erscheint die Widerklage auch darum unbegründet, weil ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Bahn und dem behaupteten Schaden des Beklagten nicht nachgewiesen ist. Die Vorsinstanz hat das Bestehen eines solchen Kausalzusammenhanges verneint, indem das Expertengutachten, auf welches die Schadenersatssorberung des Beklagten gestützt wird, nicht zuverlässig sei, und das Bundesgericht ist an diese Feststellung gebunden, da diesselbe weder auf einem Rechtsirrtum, noch auf einer tatsächlichen Annahme beruht, die mit den Aften im Widerspruch stünde.

Deninach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 14. Juni 1895 in allen Teilen bestätigt.

V. Haftpflicht

der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

105. Arrêt du 25 septembre 1895 dans la cause Jura-Neuchâtelois contre Guidanti.

A. Joseph Guidanti, né à Milan en 1863 de parents inconnus, était employé, au mois de juin 1893, comme manœuyre, chez le sieur Malcotti, entrepreneur à la Chaux-de-Fonds, où il gagnait 3 fr. 24 c. par jour. Le 19 juin dans l'après-midi, son patron fut invité par la gare de la Chaux-de-Fonds à décharger sans délai un wagon de sable qui était arrivé pour lui. A la suite de cette invitation, Malcotti envoya Guidanti et deux autres ouvriers pour opérer ce déchargement. Ces ouyriers étaient occupés à ce travail vers les sept heures du soir lorsque des wagons qui stationnaient sur la même voie furent mis soudainement en mouvement et vinrent heurter celui sur lequel ils se trouvaient. Surpris par le choc, Guidanti fut renversé, tomba sur la voie et eut la main gauche et le pied droit mutilés par les roues d'un wagon. Il fut aussitôt transporté à l'hôpital de la Chaux-de-Fonds où il reçut les soins qu'exigeait son état.

Cet accident s'est produit dans les circonstances suivantes: Tandis que Guidanti était occupé à son travail, une manœuvre de gare avait lieu sur la voie dite du sable, où se trouvait le wagon en cours de déchargement, pour y garer 23 wagons. Pour l'exécution de cette manœuvre, une tranche de 17 de ces wagons, qui devait être accouplée aux six autres,